

Hinweise zum Antrag auf Übernahme der Kosten einer Bestattung

Rechtsgrundlage § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII): „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, **soweit** den **hierzu Verpflichteten nicht zugemutet** werden kann, die **Kosten zu tragen**.“

Zur Übernahme der Kosten der Bestattung ist ein **Antrag** erforderlich. Das Antragsformular befindet sich unter www.salzlandkreis.de.

Zuständigkeit: Der o. g. Antrag ist beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Ausnahme: Nach § 98 Abs. 3 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, der bis zum Tod SGB XII – Leistungen (Sozialhilfe) gezahlt hat.

Verpflichtete, die die Kosten einer Bestattung zu tragen haben, sind:

1. die Erben (§ 1968 Bürgerliches Gesetzbuch – nachfolgend BGB genannt), bei einer Mehrheit von Erben, ist jeder (Mit-) Erbe auch Verpflichteter
2. der Unterhaltspflichtete (§§ 1615 Abs. 2, 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB, § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)) und
3. andere natürliche und juristische Personen, die sich vertraglich dazu verpflichtet haben. Bei Vorhandensein mehrerer Erben/Verpflichteter ist jeder einzelne verpflichtet, anteilig die Kosten der Bestattung zu tragen. In folgender Reihenfolge haben die volljährigen Angehörigen für die Bestattung zu sorgen: 1. Ehegatte/eingetragene Lebenspartner; 2. Kinder; 3. Eltern; 4. Großeltern; 5. Geschwister; 6. Enkelkinder

Die Kosten der Bestattung können auf Antrag nach § 74 SGB XII nur übernommen werden, wenn

- die Kosten der Bestattung angemessen und erforderlich sind,
- der Nachlass und die Mittel, welche aus Anlass des Todes erlangt werden, nicht ausreichen, um die angemessenen und erforderlichen Kosten der Bestattung zahlen zu können,
- der Einkommens- und Vermögenseinsatz, der sich aus der Antragstellung ergibt, nicht ausreicht, um die angemessenen und erforderlichen Kosten der Bestattung zahlen zu können und
- keine anderen Verpflichteten vorhanden sind, die Kosten der Bestattung zu zahlen.

Wichtig! Es werden nur die unbedingt erforderlichen angemessenen Kosten einer Bestattung übernommen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zur Übernahme der Kosten der Bestattung gegeben sind.

Erforderliche Kosten sind u. a. Leichenschau, Ausstellung Totenschein, Sterbeurkunde, Waschen und Ankleiden der Leiche, Kühlzellen- und Lagerungsgebühren, Kleidung, Totenhemd und Deckengarnitur sowie Einsargen, Überführung zum Krematorium und Krematoriumsgebühren, Sarg/Urne in einfacher Ausfertigung, Leichenbeförderung, evtl. Überführungskosten, Sarg- bzw. Urnenträger.

Nicht erforderliche Kosten sind u. a. Aufwendungen für Trauerkleidung von Angehörigen, Kosten der Bewirtung der Trauergäste, Reisekosten zum Bestattungsort, Aufwendungen für Todesanzeigen und Danksagungen, Kosten der laufenden Grabpflege, Aufwendungen für Fotomappen/Fotos, Kondolenzmappen, Dienstleistungen eines Trauerredners oder Geistlichen.

Einzureichende Unterlagen: entsprechend der Checkliste -vom Antragsteller-; -vom Verstorbenen- unter www.salzlandkreis.de